

Privathaftpflicht für Halter und Benützer von Luftsportgeräten (Fallschirme, Hängegleiter)

Ausgabe 04.2010

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Halter und Benützer von Fallschirmen und nicht motorisierten Hängegleitern, nachfolgend Luftsportgeräte genannt.

Als **Fallschirme** gelten bemannte Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind. **Hängegleiter** sind alle zum Fussstart geeigneten Fluggeräte, namentlich **Gleitschirme** und **Deltasegler**.

2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police namentlich aufgeführten Personen, für welche ein gültiger Versicherungsnachweis ausgestellt wurde.

3 Versicherte Ansprüche

Versichert sind zivilrechtliche Schadenersatzansprüche infolge von

- 1 Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- 2 Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden);
- 3 Verletzung oder Tötung von Tieren (Tierschäden);

die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden und sofern die Versicherten im Besitze der erforderlichen Ausweise (Brevets) und Bewilligungen sind und das für den Flug geeignete Luftfahrzeug benützen.

4 Versicherte Leistungen

Die Leistung der Mobiliar besteht in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Tierschäden sowie aus Vermögensschäden, wenn letztere auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind.

Die Leistungen einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Expertisen-, Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Schadenverhütungskosten werden **maximal** im Rahmen der in der Police **eingetragenen Garantiesumme** übernommen.

In Europa und den Mittelmeerrandstaaten gilt diejenige Garantiesumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern diese höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte, eine kleinere oder keine Sicherstellung verlangt, so gilt die in der Police vereinbarte Garantiesumme.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

In jedem Fall ist der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu tragen.

Nicht versichert sind Ansprüche (vorbehalten bleiben luftrechtliche Sonderbestimmungen):

- a der versicherten Personen;
- b für Schäden am Luftsportgerät;
- c für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftsportgerät befinden (inklusive Aussenlasten) oder die mitgeführt werden (Ausnahme: Effekten des Passagiers);
- d wenn das Luftsportgerät vorsätzlich, ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das Luftsportgerät, verwendet wird;
- e für Schäden am oder im Absetzluftfahrzeug, so lange sich der Fallschirmspringer noch im geschlossenen Absetzluftfahrzeug befindet.

5 Örtlicher Geltungsbereich, Beginn und Dauer

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt und beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis eingetragen ist. Versichert sind Schäden, die innerhalb der Versicherungsdauer verursacht werden.

Läuft die Versicherung während eines Flugs ab, so verlängert sich unsere Deckung zu Gunsten des geschädigten Dritten bis zur nächsten Landung, aber höchstens um 24 Stunden.

6 Rechtsanwendung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen und diesen Bedingungen zur Privathaftpflicht für Halter und Benützer von Luftsportgeräten gelten die Bestimmungen über die Versicherung und Sicherstellung in der schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt.